



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

62. Jg. Nr. 16 / 13. November 2006

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Ensdorf und des gemeindefreien Gebietes „Hirschwald“ (Landkreis Amberg-Sulzbach Vom 23. Oktober 2006 Nr. 12-1402 AS 88)..... 76

Schulwesen

Verordnung über die Organisationsänderungen an den Volksschulen Schönsee (Grundschule) und Weiding (Grundschule), Landkreis Schwandorf, Vom 23. Oktober 2006 Nr. 43.11-5102-SAD-39..... 76

Land- und Forstwirtschaft

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer
Gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz vom 24. Oktober 2006..... 77

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2006..... 77

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Ensdorf und des gemeindefreien Gebietes „Hirschwald“ (Landkreis Amberg-Sulzbach) Vom 23. Oktober 2006

Nr. 12-1402 AS 88

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Aus dem gemeindefreien Gebiet „Hirschwald“ werden die Flurstücke Nrn. 418/1 und 436/1 Gemarkung Garsdorf mit einer Fläche von 0,5695 ha und 0,0311 ha in die Gemeinde Ensdorf umgliedert.

§ 2

Die Gebietsänderung ist im Fortführungsnachweis Nr. 374 Gemarkung Garsdorf des Vermessungsamtes Amberg ausgewiesen. Der Fortführungsnachweis wird beim Vermessungsamt Amberg aufbewahrt und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Regensburg, den 23. Oktober 2006
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Schönsee (Grundschule) und Weiding (Grundschule), Landkreis Schwandorf, Vom 23. Oktober 2006

Nr. 43.11-5102-SAD-39

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das Gebiet der Gemeinde Weiding wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 von der Volksschule Weiding (Grundschule) an die Volksschule Schönsee (Grundschule) umgesprengelt.

§ 2

§ 3 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Schönsee, Landkreis Schwandorf, vom 18. Februar 1981 Nr. 240-3055 g SAD 192 (RABl S. 14), geändert mit Verordnung vom 26.07.2006 Nr. 43.11-5102-SAD-40 (RABl S. 46), erhält folgende Fassung:

„Als Sprengel der Schule werden bestimmt:

- a) das Gebiet der Stadt Schönsee;
- b) das Gebiet der Gemeinde Stadlern;
- c) das Gebiet der Gemeinde Weiding.“

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der Volksschule in Weiding, Landkreis Schwandorf, vom 18.02.1981 Nr. 240 – 3055 g SAD 193 (RABl S. 14), geändert mit Verordnung vom 11.07.2005 Nr. 530.4-5102-SAD-22 (RABl S. 54) außer Kraft.

Regensburg, 23. Oktober 2006
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der §§ 13 ff. der Verbandssatzung vom 19. Oktober 2004 (RABl S. 81) und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf. in ihrer öffentlichen Sitzung am 5. Oktober 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.000,00 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 6.000,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 30.06.2005.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2006 Az. 12-1512-WEN-Z-1-22 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in 92637 Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Weiden i.d.OPf., 27. Oktober 2006
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf.

Hans Schröpf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kuperstecher

**Gemeinsame Bekanntmachung
vom 24. Oktober 2006**

**der Regierung von Niederbayern (Az.: 11 - 7833.1 - 4)
und der Regierung der Oberpfalz (Az.: 11 - 7833 - 1)**

Die Regierung von Niederbayern und die Regierung der Oberpfalz erlassen auf Antrag der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2006 (BGBl I S. 1342) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), folgende Bekanntmachung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentzündetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung). Diese Anordnung gilt nicht für den Bereich des Nationalparks Bayerischer Wald.

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von 4 Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kuperstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl I S. 1752; zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 07. Mai 2001, BGBl I S. 865), nach guter fachlicher Praxis (§ 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Der Vollzug dieser Bekanntmachung in Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpf-

fungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Falle hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

6.1 Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 - 5 der Bekanntmachung wird angeordnet.

6.2 Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl I S. 1619), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle, ggf. bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) ersucht, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2008.

Hinweis:

Wer der Bekanntmachung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nrn. 1 a und 2 a und Abs. 2 PflSchG in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung der Oberpfalz, 93047 Regensburg, Emmeramsplatz 8 oder bei der Regierung von Niederbayern, 84028 Landshut, Regierungsplatz 540, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gericht erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Landshut, den 24. Oktober 2006 Regensburg, den 24. Oktober 2006
Regierung von Niederbayern Regierung der Oberpfalz

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident